



Richtlinien für Gesuchstellende

1. Grundsatz

Der SOFON-Sozialfonds NW ist ein Fonds des Frauenbundes Nidwalden SKF. Der Fonds wird geäufnet durch Kirchenopfer, Beiträge aus den Ortsvereinen, Legate, Sammlungen, privaten Spenden und Einnahmen aus gezielten Aktionen. Er wird von der SOFON-Kommission verwaltet. Der SOFON-Sozialfonds NW gewährt finanzielle Hilfe an Frauen, Kinder und Familien, unabhängig von deren Zivilstand, Konfession und Staatszugehörigkeit. Die Unterstützung kann bis CHF 1`500.00 betragen. Ein Gesuch darf innerhalb von zwei Jahren nur einmal von derselben Person eingereicht werden.

2. Zielgruppen

Frauen, Kinder und Familien mit Wohnsitz im Kanton Nidwalden.

3. Kostenübernahme

Es werden Beiträge gewährt an:

- Betreuungs- und Unterhaltskosten
- Erholungsaufenthalt, Ferienlager
- Gesundheitskosten
- Aus- und Weiterbildungskosten für Frauen
- Überbrückungshilfe bei einer Notsituation

Der SOFON-Sozialfonds NW finanziert keine Auslagen, die gemäss dem Sozialhilfegesetz Nidwalden (SHG) von der öffentlichen Hand übernommen werden müssen, sofern die Antragstellerin/ der Antragsteller bereits unterstützt wird. Der SOFON-Sozialfonds NW kann Auslagen übernehmen, die gemäss SHG nicht von der öffentlichen Hand übernommen werden.

Schuldensanierung, sowie Steuerrechnungen und Steuerschulden werden nicht finanziert.

5. Vorgehen

Zur objektiven Beurteilung eines Gesuches ist es notwendig, dass die / der Gesuchstellende ihre/ seine Situation ehrlich und umfassend darlegt. Dazu sind folgende Unterlagen erforderlich:

Beitragsgesuch:

Die Beratungsstelle oder die Gesuchstellerin sendet das vollständig ausgefüllte Beitragsgesuch an die Präsidentin des SOFON-Sozialfonds NW:

Zimmermann-Elsener Alice, Butzen 1, 6376 Emmetten, sofon@frauenbundnw.ch

Das Beitragsgesuch enthält eine ausführliche Darstellung

- a) - der Familiensituation
 - der beruflichen Situation (z.B. in Ausbildung, arbeitslos,....)
 - der Wohnsituation
 - der Notsituation
 - die Höhe des benötigten Betrages

- b) Beurteilung der Situation durch eine Institution oder einer Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter.
Bei Direktgesuchen durch Privatpersonen wird das Ausfüllen des **Zusatzformulars** verlangt (finanzielle Verhältnisse).

- c) Dem Gesuch sind beizulegen
 - Kopie Lohnausweis, Abrechnung der Arbeitslosenkasse oder anderes Berechnungsformular, Budget
 - Kopie des Mietvertrags der Wohnung
 - Kopie der zu übernehmenden Rechnung
 - Kopie eines Kostenvoranschlages
 - Kontoverbindung (Bank IBAN-Nummer, Einzahlungsschein)

Bei Eingang prüft die Kommission das Gesuch. Die Gesuche werden zeitnah bearbeitet und der/ die Gesuchstellende erhält einen schriftlichen Entscheid zugestellt.

Die Zahlungen für genehmigte Gesuche erfolgen direkt an den/die Rechnungssteller/in oder an eine Beratungsstelle. Direktzahlungen werden nur in begründeten und nachvollziehbaren Ausnahmefällen bewilligt (zweckgebundene Verwendung unserer Beiträge).

Die Gesuche mit allen Unterlagen werden nach dem Entscheid und der Auszahlung des Betrages vernichtet (Datenschutz).

Für die Kommissionsmitglieder gilt die Schweigepflicht.

6. Inkraftsetzung

Diese Richtlinien für Gesuchstellende sind gültig ab 1. Januar 2024

Datenschutz: Gesuchsteller: innen erklären sich damit einverstanden, dass ihre Angaben zur Bearbeitung des Gesuches verwendet werden. Informationen finden Sie in der Datenschutzerklärung: <https://www.frauenbundnw.ch/index.php/datenschutzerklaerung.html>